

74. 1. Strafantrag bei Untreue gegen Angehörige.**2. Untreue, die sich gleichzeitig gegen Angehörige und andere richtet.**

IV. Straffenat. Ur. v. 20. Juni 1941 g. L. 4 D 124/41.

I. Landgericht Oflag.

Der Angeklagte war Testamentvollstrecker. Durch seine Untreue sind seine Ehefrau, seine Tochter, Geschwister seiner Ehefrau und andere, die nicht Angehörige i. S. des § 52 Abs. 2 StGB. sind, geschädigt worden.

Aus den Gründen:

In der Rechtsprechung ist anerkannt, daß zur Strafverfolgung nach dem § 266 StGB. nF. ein Strafantrag erforderlich ist bei Untreue zwischen Ehegatten (RGSt. Bd. 70 S. 205, 209), zwischen Eltern und Kindern (RGUrt. v. 22. Juli 1937 2 D 438/37 = JW. 1937 S. 2510 Nr. 6), zwischen Geschwistern (RGSt. Bd. 71 S. 323) und zwischen Verschwägerten auf- und absteigender Linie (RGUrt. v. 7. Januar 1938 1 D 704/37 = JW. 1938 S. 793 Nr. 14). Dieses Antragsersfordernis muß weiter für alle im § 52 Abs. 2 StGB. bezeichneten Angehörigen gelten, weil auch hier der in den genannten Entscheidungen angeführte Grund — Schonung der Familienbeziehungen — durchgreift. Ein Angehörigkeitsverhältnis besteht nicht nur, wie es nach der Fassung des Gesetzes scheinen könnte, zwischen dem Täter und den Ehegatten seiner Geschwister, sondern auch zwischen dem Täter und den Geschwistern seines Ehegatten (RGUrt. v. 22. Oktober 1903 D 4824/03 = OJ. Bd. 51 S. 47). Ausweislich der Akten liegen keine Strafanträge vor.

Der Strafantrag ist aber nur notwendig, soweit sich die Tat des Angeklagten gegen seine Ehefrau, ihre Geschwister und seine Tochter richtet. Im übrigen ist die Tat auch ohne Strafantrag verfolgbar.

In einem Falle wie dem vorliegenden ist die Untreue im vollen Umfang der Urteilsfindung unterworfen. Der Schaden darf zum Schuldpruch aber nur so weit berücksichtigt werden, als er Nichtangehörige oder Strafantragsteller bei der Auseinandersetzung des Nachlasses getroffen hat.

Das BG. hat das Erfordernis des Strafantrages nicht beachtet. Der Irrtum braucht aber nicht zur Aufhebung des angefochtenen Urteils zu führen; es kann vielmehr von hier aus dahin richtiggestellt werden, daß von dem veruntreuten Betrage die Anteile der Angehörigen wegfallen. Durch die Einschränkung des Umfangs des schließlichen Schadens kann aber das Strafmaß berührt werden. Daher ist die Aufhebung des Strafausspruches geboten.

Es steht im Ermessen des Richters, ob er den Umstand, daß der Angeklagte neben der Schädigung der Nichtangehörigen auch Angehörige geschädigt hat, bei der Strafzumessung verwerten will. Nur darf er dabei nicht solche Schädigungen in Betracht ziehen, für die der Angeklagte möglicherweise noch später nach Nachholung des Strafantrages bestraft werden kann, weil der Angeklagte sonst für denselben Teil der Tat zweimal bestraft würde.